



A.Z. 851/Do

Datum: 07. Dezember 2023

Betreff: **Kanalabgabenordnung d. Gemeinde Weinburg**

Der Gemeinderat der Gemeinde Weinburg beschließt in seiner Sitzung am 07. Dezember 2023 folgende

KANALABGABENORDNUNG

§ 1

- A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen

MISCHWASSERKANAL

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 13,05 festgesetzt.
2. Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 5.398.396,- und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanales von 11.589 lfm. zugrunde gelegt.

- B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen

SCHMUTZWASSERKANAL

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 12,- festgelegt.
2. Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 839.710,- und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanales von 1.993 lfm. zugrunde gelegt.

C. C. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen

REGENWASSERKANAL

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 3,20 festgesetzt.
2. Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 283.875,- und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von 668 lfm zugrunde gelegt.

§ 2

ERGÄNZUNGSABGABEN

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 3

SONDERABGABEN

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben.
Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

KANALBENÜTZUNGSGEBÜHREN

f. den Mischwasser u. den Schmutzwasserkanal

1. Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
2. Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird:
 - a. beim Mischwasserkanal der Einheitssatz mit € 2,81
 - b. beim Schmutzwasserkanal der Einheitssatz mit € 2,55
 - c. Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem) € 2,76

festgesetzt.

Werden von einer Liegenschaft in das Kanalsystem Schmutzwässer u. Niederschlagswässer eingeleitet, so gelangt in diesem Fall ein um 10 % erhöhter Einheitssatz zur Anwendung.

§ 6 ZAHLUNGSTERMINE

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen u. zwar jeweils bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August u. 15. November auf das Konto der Gemeinde zu entrichten.

§ 7 ERMITTLUNG DER BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- u. Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer den von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebogen innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

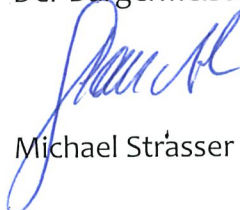
§ 8 UMSATZSTEUER

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben u. Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994 in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Diese Kanalabgabenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt.
2. Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben u. Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- u. Gebührensätze anzuwenden.

Der Bürgermeister:


Michael Strässer



angeschlagen am: 11. Dezember 2023
abgenommen am: 27. Dezember 2023